

Jugendordnung der Isar-Schützen Mintraching e.V.

Stand 16.03.2018

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Isar-Schützen Mintraching e.V. umfasst alle Vereinsmitglieder bis zum Vollendeten 27. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugend.

§ 2 Grundsätze

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der Isar-Schützen Mintraching e.V. selbst.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und tritt für Toleranz ein.

§ 3 Zweck

Die Schützenjugend der Isar-Schützen Mintraching e.V. will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

a) den Jugendlichen die Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit ermöglichen und weiterentwickeln, sowie durch allgemeine sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der jungen Menschen fördern.

b) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten.

c) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur (internationalen) Verständigung wecken.

§ 4 Organe

Die Organe der Schützenjugend Isar-Schützen Mintraching e.V. sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 die Jugendvollversammlung

(I) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Schützenjugend der Isar-Schützen Mintraching e.V. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugend an.

(II) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt, sie ist zwei Wochen vorher durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Das versenden der Einladungen übernimmt der Schriftführer des Vereins.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder eines mit 50% der Stimmen des Jugendvorstands gefassten Beschlusses einzuberufen.

(III) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Verein
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendvorstandsmitglieder
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene bei denen der Verein vertreten ist.
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

(IV) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt

(V) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(VI) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 8 Lebensjahr, das passive Wahlrecht für den Vereinsjugendleiter, der in der JHV des Vereins gewählt wird, beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 der Jugendvorstand

(I) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

- dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter
- dem Jugendvorstand und seinem Stellvertreter
- dem Jugendkassierer
- zwei Beisitzer
- mindestens ein Mitglied der Vereinsjugendvorstandschafft muss bei der Wahl jünger als 19 Jahre sein.

(II) Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied unter 26 Jahren.

(III) Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugend nach innen und nach außen und werden (abweichend) von der Vollversammlung des Vereins gewählt.

(IV) Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines gegenüber für seine Beschlüsse verantwortlich. Die Jugendvorstandschafft wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

(V) Die Sitzungen der Jugendvorstandschafft finden je nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal jährlich.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Diese Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung geändert werden

Die Jugendordnung tritt mit der Satzungsänderung der Isar-Schützen Mintraching e.V. vom 16.03.2018 in Kraft.